



- An die kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein

Bern, 24.04.2024

Informationsschreiben 2018/1.1¹:

Leitfaden zur Inspektion von bewilligungspflichtigen Betrieben nach Artikel 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

1 Ausgangslage

Zur Umsetzung des Veterinärabkommens mit der EU (und dem Abbau der Grenzkontrollen im Warenverkehr) ist es wichtig, dass die Bestimmungen zur Bewilligungspflicht für Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben, schweizweit möglichst einheitlich und in Übereinstimmung mit dem EU-Recht umgesetzt werden.

Um das Erreichen dieser Einheitlichkeit zu erleichtern, enthält das vorliegende Informationsschreiben alle relevanten Elemente für die Bewilligungsinspektion von Lebensmittelbetrieben (ausgenommen Schlachtbetriebe) aus den verschiedenen Verordnungen sowie weitere Informationen in Verbindung mit dem Ablauf und der Erteilung der Bewilligung. Dieses Informationsschreiben dient als Leitfaden für die Inspektion der Betriebe, die aufgrund des eingereichten Bewilligungsgesuchs als bewilligungspflichtig eingestuft worden sind.

2 Rechtsgrundlagen²

Betriebe, die nach Artikel 11 des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0) und Artikel 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) bewilligungspflichtig³ sind, müssen nach den Bestimmungen der Artikel 14 und 17 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV; SR 817.042) inspiziert werden und die Anforderungen an die Selbstkontrolle nach den Artikeln 73–85 LGV erfüllen.

¹ Aktualisiert am 24.04.2024

² Anpassungen der Rechtsverweise 24.04.2024

³ Vgl. Informationsschreiben Nr. 2017/4 des BLV zur Umsetzung der Artikel 20 und 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Melde- und Bewilligungspflicht)

Nach Artikel 18 LMVV wird den bewilligten Betrieben eine Bewilligungsnummer erteilt. Diese ist als Bestandteil des Identitätskennzeichens gemäss den Artikeln 36–38 der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.16) anzugeben. Die kantonale Vollzugsbehörde gibt die Bewilligungsnummer einschliesslich ergänzender Codes und Unternummern in das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes nach der Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V; SR 916.408) ein.

3 Bewilligung

3.1 Bewilligungsgesuch

Bewilligungspflichtige Betriebe müssen ihr Gesuch mit folgenden Unterlagen einreichen:

- a) Betriebsbeschreibung inkl. Nennung der verantwortlichen Person nach Artikel 2 LGV und Organigramm;
- b) Grundrisspläne mit Einbezug von Personal- und Warenwegen, Raumbezeichnung und Maschinen, Konzept der Hygienezonen (falls vorhanden);
- c) Angaben zum Betrieb und den produzierten Erzeugnissen (z. B. Alter der Gebäude, Grösse, Produktgattungen und -mengen, Personalbestand in Produktion und Total);
- d) Angaben zur Rückverfolgbarkeit (Los-Identifikation, Detaillierungsgrad im Betrieb, Art. 83 LGV);
- e) Nachweis der guten Verfahrenspraxis gemäss den Artikeln 76 und 77 LGV durch betriebseigene Verfahren nach HACCP-Grundsätzen oder durch vom BLV genehmigte Leitlinien zur guten Verfahrenspraxis;
- f) Angaben zur Probenahme und Analyse (z.B. Probenahmeplan).

3.2 Bewilligungsinspektion

Die kantonale Vollzugsbehörde prüft das Bewilligungsgesuch unmittelbar nach dessen Eingang auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Vor dem Entscheid über die Bewilligung wird der Betrieb von der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde an Ort und Stelle umfassend inspiziert. Erstrecken sich die Tätigkeiten des bewilligungspflichtigen Betriebs ausschliesslich auf Lebensmittel tierischer Herkunft, so unterstehen alle Tätigkeiten der Bewilligungspflicht. Falls im bewilligungspflichtigen Betrieb aber auch mit Lebensmitteln nicht tierischer Herkunft umgegangen wird, so sind diese Tätigkeiten von der Bewilligung ausgenommen. Alle unten aufgeführten Kriterien sind für die der Bewilligungspflicht unterstehenden Tätigkeiten zu inspizieren und zu beurteilen. Die Frequenz der Folgeinspektionen wird risikobasiert festgelegt.

Der Betrieb muss mindestens einmal innerhalb der maximalen Zeitspanne, welche in Anhang 1 der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV; SR 817.032) für die entsprechende Betriebskategorie definiert ist, einer Grundkontrolle unterzogen werden (Art. 7 Abs. 1 MNKPV).⁴ Bei der Ausweitung bewilligungspflichtiger Tätigkeiten erfolgt eine umfassende Inspektion der neu zu bewilligenden Tätigkeit.

Bei Sömmerungsbetrieben soll, gestützt auf Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a LGV, das 6. Kapitel der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (HyV; SR 817.024.1) vor allem in Bezug auf die räumlich-betrieblichen Voraussetzungen zur Beurteilung herangezogen werden.

A. Selbstkontrolle (Artikel 73–85 LGV)

- a) Betriebseigene Verfahren nach HACCP-Grundsätzen oder vom BLV genehmigte Leitlinie zur guten Verfahrenspraxis;
- b) Rückverfolgbarkeit;
- c) Vorgehensweise bei Rücknahme und Rückruf;

⁴ Kontrollfrequenz mit Verweis auf MNKPV am 24.04.2024 angepasst.

- d) Dokumentation der Selbstkontrolle;
- e) Probenahme und Analyse;
- f) Allenfalls Zoonoseuntersuchungen im Rahmen des Überwachungsprogramms.

B. Lebensmittel

- a) Kennzeichnung (Identitäts-), Angaben und Aufmachung, Verpackung inkl. Materialien (Art. 12, 36, 40 LGV, Art. 19 HyV, Vorschriften der LIV);
- b) Zustand und Qualität von Rohstoffen und Lebensmitteln (Art. 8, 10, 11 LGV);
- c) Untersuchungsergebnisse (Art. 81 LGV), spezifische Kriterien der entsprechenden Verordnungen;
- d) Spezifische inhaltliche Kriterien der entsprechenden Verordnungen.

C. Prozesse und Tätigkeiten

- a) Produktionshygiene (Art. 8, 10, 27–29 LGV, Art. 3, 6, 11, 13, 17, 19, 24–30, 49 HyV)
 - i. Rohstoff und Warenanlieferung,
 - ii. Lagerung,
 - iii. Behandlung,
 - iv. Thermische Verfahren und Verarbeitung,
 - v. Auslieferung, Fahrzeuge,
 - vi. Trennung rein/unrein,
 - vii. Temperaturführung und -kontrolle;
- b) Reinigung und Desinfektion (Art. 10 LGV, Art. 6, 7, 11, 12 HyV);
- c) Abfallbeseitigung (Art. 15 HyV, Verordnung über tierische Nebenprodukte, [VTNP; SR 916.441.22]);
- d) Personalhygiene und -gesundheit, Arbeitskleidung (Art. 20, 21 HyV);
- e) Personalschulung (Art. 22 HyV);
- f) Wasserversorgung, Sicherstellung und Überprüfung (Art. 16 HyV);
- g) Schädlingsbekämpfung (Art. 6, 7 HyV).

D. Räumlich-betriebliche Voraussetzungen

- a) Anforderungen an Gebäude und Umgebung (Art. 6, 28 HyV)
 - Bausubstanz (Zustand und Unterhalt von Böden, Wänden und Decken), Raumangebot (Art. 10 LMG, Art. 6, 7, 11, 13 HyV);
- b) Zutritt zu Gebäuden und Räumen (Art. 23 HyV);
- c) Zustand/Unterhalt von Einrichtungen und Produktionsanlagen (Art. 6–8, 10, 13 HyV);
- d) Personalräume inkl. Garderoben und Toiletten (Art. 9, 20 HyV);
- e) Handwaschgelegenheiten (Art. 9, 28 HyV);
- f) Personal- und Warenwege (Art 3, 7, 8, 12, 17, 19, 28 HyV);
- g) Belüftung (Art. 10 HyV).

3.3 Bewilligungserteilung

Die Vollzugsbehörde erteilt die Bewilligung und die Bewilligungsnummer mittels Verfügung (siehe Anhang 2), wenn die für die betreffende Tätigkeit massgebenden lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Werden jedoch bei der Inspektion Mängel festgestellt, so kann die Vollzugsbehörde die

Bewilligung mit der Auflage erteilen, die Mängel innert sechs Monaten zu beheben. Werden sie nicht fristgemäss behoben, so fällt die Bewilligung dahin.

Die Betriebsbewilligung ist nicht befristet. Sie kann in begründeten Fällen sistiert oder entzogen werden. Zu beachten sind dabei die entsprechenden Vorgaben des Informationsschreibens Nr. 2017/4 des BLV zur Umsetzung der Artikel 20 und 21 LGV (Melde- und Bewilligungspflicht).

4 Zuteilung einer Bewilligungsnummer⁵

Als Bewilligungsnummer werden die folgenden Nummern verwendet:

- Betriebe mit EDAV⁶-Exportzulassung: EDAV-Export Nummer
- Betriebe mit Zulassung nach MQV⁷ vom 7.12.1998: vierstellige Zulassungsnummer⁸
- Betriebe mit S-Nr. nach MQV vom 7.12.1998: BUR-Nummer⁹
- Übrige Betriebe mit BUR-Nr. beginnend mit Präfix A: BUR-Nummer mit oder ohne Präfix
- Übrige Betriebe mit BUR-Nr. beginnend mit Präfix ≠ A: BUR-Nummer mit Präfix

Die Bewilligungsnummer bezieht sich grundsätzlich auf einen Betrieb an einem Standort. Hat ein Betrieb mehrere Standorte, an denen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden, so ist jeder Standort zu bewilligen und erhält eine eigene Bewilligungsnummer.

Wird in einem Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungszeit auf mehreren Staffeln mit Lebensmitteln tierischer Herkunft umgegangen und fällt der Betrieb nicht unter die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 21 LGV, so sind grundsätzlich alle Standorte, an denen mit Lebensmitteln tierischer Herkunft umgegangen wird, zu bewilligen. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit kann unter gewissen Bedingungen darauf verzichtet werden, jedem einzelnen Produktionsstandort eine eigene Bewilligungsnummer zu erteilen. Um von dieser Ausnahme Gebrauch machen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- In der Betriebsbewilligung ist der Hauptstandort des Sömmerungsbetriebes in der Sömmerungszone zu bezeichnen. Dieser Standort ist massgebend für die in der Bewilligungsmeldung anzugebende BUR Nr.
- In der Betriebsbewilligung sind alle Standorte, deren Erzeugnisse mit der Bewilligungsnummer versehen werden, aufzulisten.
- In der Betriebsbewilligung ist anzugeben, welche Tätigkeiten an den einzelnen Standorten durchgeführt werden und welche Tierarten jeweils bewilligt sind.
- Es darf nur an Standorten, die die Anforderungen an eine Bewilligung erfüllen, mit Lebensmitteln tierischer Herkunft umgegangen werden.
- Die verantwortliche Person stellt sicher, dass an den Standorten, die den Anforderungen nicht entsprechen, nicht mit Lebensmitteln tierischer Herkunft umgegangen wird, die mit dem Identitätskennzeichen versehen werden.
- Genügt der Hauptstandort nicht mehr den Anforderungen an eine Betriebsbewilligung, wird die Bewilligung entzogen.
- Alle Erzeugnisse müssen auf den Standort rückverfolgbar sein, an dem sie produziert wurden.

⁵ Hinweis betreffend Präfix bei der BUR-Nummer aufgenommen am 24.04.2024.

⁶ Erteilte amtliche Kontrollnummer für anerkannte Ausfuhrbetriebe nach Art. 70 Abs. 3 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.11; aufgehoben auf 1. Juli 2007)

⁷ Verordnung über die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in der Milchwirtschaft (MQV; SR 916.351.0; aufgehoben am 1. Januar 2007)

⁸ Bei Betriebszusammenlegungen ist wie folgt vorzugehen:

- ein bestehender Betrieb wird baulich angepasst → die Nummer des Betriebes wird beibehalten.
- ein neuer Betrieb entsteht in einer Gemeinde, in der bisher ein Betrieb war, der zugunsten des neuen Betriebs aufgegeben wird → die Nummer des bisherigen Betriebs wird übertragen.
- ein neuer Betrieb entsteht in einer Gemeinde, in der bisher kein Betrieb war → die BUR Nummer wird als Bewilligungsnummer verwendet.

⁹ BUR = Betriebs- und Unternehmensregister

5 Identitätskennzeichen

Lebensmittel tierischer Herkunft, die aus bewilligten Betrieben stammen, sind mit dem Identitätskennzeichen, das der Rückverfolgbarkeit dient, zu versehen. Das Identitätskennzeichen hat eine ovale Form und setzt sich aus der Länderabkürzung "CH" und der Bewilligungsnummer zusammen. Es ist entsprechend den Vorgaben der Artikel 36–38 LIV auf den Lebensmitteln anzubringen.

Das Identitätskennzeichen kann auch auf Erzeugnissen angebracht werden, die am bewilligten Standort hergestellt werden, jedoch nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 21 LGV unterstehen.

6 Meldung bewilligter Betriebe per ASAN¹⁰

Die kantonalen Vollzugsbehörden melden die bewilligten Betriebe dem BLV per ASAN-Eintrag. Allfällige Änderungen der Bewilligungen (z.B. Betriebsaufgabe, Mutationen) werden direkt im System durch die kantonalen Vollzugsbehörden erfasst.

Das BLV publiziert im Internet Listen der bewilligten Betriebe und bietet Unterstützung bei Problemen mit dem System. Entsprechend dem Formular zur Meldung bewilligter Betriebe enthalten diese Listen folgende Angaben:

- BUR-Nummer oder ggf. Bewilligungsnummer;
- Name und Adresse des Betriebs;
- Bewilligte Sektionen;
- Bewilligte Kategorien / Tätigkeiten;
- bewilligte Tierarten;
- Bemerkungen.

Falls notwendig, können weitere Bemerkungen angebracht werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Dr. Michael Beer
Vizedirektor

Anhang:

- Formular und Tabelle zur Meldung bewilligter Betriebe
- Musterverfügung

¹⁰ Ablauf der Meldungen von bewilligten Betrieben angepasst am 24.04.2024.

Formular zur Meldung bewilligter Betriebe nach Art. 21 LGV u. Art. 6 VSFK

Erstellt auf Basis der "Technical specification in relation to the master list of lists and the lists of EU approved food establishments" vom November 2005¹. Das Meldeformular dient der Erstellung der Listen der gemäss Art. 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) und Art. 6 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) bewilligten Betriebe.

Art der Meldung

- Neuanmeldung
 Mutation bewilligter Betrieb
 Löschung Bewilligung², bitte präzisieren:
 Betriebsaufgabe
 Sistierung
 Entzug der Bewilligung
 andere Gründe:

Angaben zum Betrieb

Name:	Text eingeben.
Adresse:	Text eingeben.
PLZ/ Ort:	Text eingeben.
Telefonnummer:	Text eingeben.
Kanton:	Text eingeben.
BUR Nr. ³	Text eingeben.
Falls Bewilligungsnummer anders als BUR Nr.	Text eingeben.
Bewilligung gilt ab: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.	Bewilligung gültig bis ² : Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Bewilligte Sektionen⁴:

0	Allgemeine Tätigkeiten	X	Eier und Eiprodukte
I	Fleisch von als Haustiere gehaltenen Huftieren	XI	Froschschenkel und Schnecken
II	Fleisch von Geflügel und Hasentieren	XII	Ausgeschmolzene tierische Fette und Grieben
III	Fleisch von Gehegewild	XIII	Bearbeitete Mägen, Blasen und Därme
IV	Fleisch von frei lebendem Wild	XIV	Gelatine
V	Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Separatoren-fleisch	XV	Kollagen
VI	Fleischerzeugnisse	XVI	Hoch verarbeitete Produkte
VII	Lebende Muscheln	XX	Honig (freiwillig)
VIII	Fischereierzeugnisse	XXV	Insekten
IX	Rohmilch und Milchprodukte		

¹ SANCO/2179/2005 Revision 5

² Falls noch Produkte im Handel: Abgabefrist der im Betrieb hergestellten Produkte in der Rubrik "Angaben zum Betrieb- Bewilligung gültig bis " eintragen

³ BUR = Betriebs- und Unternehmensregister des Bundesamtes für Statistik. BUR Nummern sind über BURWEB oder per E-Mail beim BfS zu beantragen.

⁴ Erstreckt sich die Bewilligung über mehrere Sektionen, Kategorien/ Tätigkeiten und Tierarten muss dies jeweils entsprechend vermerkt werden. Betrifft nur Betriebe, die Wild in der Decke soweit "herrichten" (aus der Decke schlagen), Zerlegen und weitere Verarbeitungsschritte sind nicht eingeschlossen.

Bewilligte Kategorien/Tätigkeiten

AH = Auktionshalle	MP = Fleischzubereitungsbetrieb
CC = Sammelstelle	MSM = Separatoren Fleisch
CP = Zerlegebetrieb	PC = Reinigungszentrum
CS = Kühl- oder Tiefkühlager	PdP/Ho = Herstellungsbetrieb Honig nach der Primärproduktion
DC = Versandzentrum	PP = Verarbeitungsbetrieb
EPC = Eier-Verpackungsbetrieb	RW = Umpackbetrieb
FFPP = Verarbeitungsbetrieb für frische Fischereierzeugnisse	SH = Schlachtbetrieb
FV = Fabriksschiff	TA = Gerberei
GHE = Wildbearbeitungsbetrieb ⁵	WM = Grosshandelsmarkt
LEP = Flüssigeihersteller	ZV = Gefrierschiff
MM = Hackfleischbetrieb	RV = Kühlschiff

Bewilligte Tierarten/ Spezies:

A = Hausgeflügel

B = Rindergattung

C = Ziegenartige

L = Hasenartige (domestiziert)

O = Schafe

P = Schweine

S = Einhufer

fG = Im Gehege gehaltene Landsäuger ohne als Haustiere gehaltene Huftiere

R = Laufvögel

wA = Wildvögel

wL = wilde Hasenartige

wU = wilde Huftiere

wG = wilde Landsäuger ausser wilde Huftiere und wilde Hasenartige

Insekten:

Tm = Insekten zu Speisezwecken: Tenebrio molitor (Mehlwurm)

Ad = Insekten zu Speisezwecken: Acheta domesticus (Heimchen, Grille)

Lm = Insekten zu Speisezwecken: Locusta migratoria (europ. Wanderheuschrecke)

Bemerkungen:

bl = Blutprodukte

mp = Fleischerzeugnisse

pap = Fleischextrakte und pulverförmige Fleischprodukte

st = Bearbeitete Mägen, Blasen und Därme

fl = Froschschenkel

sn = Schnecken

co = Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis

TSE-Verfütterungsverbot:

BLD = Blut von Nichtwiederkäuern

ABP = Tierische Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern, zur Herstellung von verarbeitetem tierischen Protein

Beilage: Tabelle zu den bewilligten Sektionen, Kategorien/ Aktivitäten Tätigkeiten und Tierarten.

Datum:

Unterschrift der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde:

⁵ Betrifft nur Betriebe, die Wild in der Decke soweit "herrichten" (aus der Decke schlagen), Zerlegen und weitere Verarbeitungsschritte sind nicht eingeschlossen.

Sektion	Kategorie/Tätigkeit		Tierart													Insekten			Bemerkungen							TSE		
			A	B	C	L	O	P	S	fG	R	wA	wL	wU	wG	Tm	Ad	Lm	bl	mp	pap	st	fl	sn	co	BLD	ABP	
0	CS	<input type="checkbox"/>																										
	RW	<input type="checkbox"/>																										
	WM	<input type="checkbox"/>																										
	RV	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>																
I	SH	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	CP	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																			<input type="checkbox"/>
II	SH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>																<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	CP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>																	<input type="checkbox"/>
III	SH	<input type="checkbox"/>								<input type="checkbox"/>																	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	CP	<input type="checkbox"/>								<input type="checkbox"/>																		<input type="checkbox"/>
IV	GHE	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>													<input type="checkbox"/>
	CP	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>													<input type="checkbox"/>
V	MM	<input type="checkbox"/>											<input type="checkbox"/>															
	MP	<input type="checkbox"/>											<input type="checkbox"/>															
	MSM	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>											<input type="checkbox"/>								
VI	PP	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>																
VII	DC	<input type="checkbox"/>																										<input type="checkbox"/>
	PC	<input type="checkbox"/>																										<input type="checkbox"/>
VIII	FV	<input type="checkbox"/>																										<input type="checkbox"/>
	ZV	<input type="checkbox"/>																										<input type="checkbox"/>
	FFPP	<input type="checkbox"/>																										<input type="checkbox"/>
	PP	<input type="checkbox"/>																										<input type="checkbox"/>
	WM	<input type="checkbox"/>																										<input type="checkbox"/>
	AH	<input type="checkbox"/>																										<input type="checkbox"/>
IX	CC	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>																			<input type="checkbox"/>
	PP	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>																	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
X	EPC	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																<input type="checkbox"/>
	LEP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																<input type="checkbox"/>
	PP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																<input type="checkbox"/>
XI	PP	<input type="checkbox"/>																				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	
XII	CC	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>																
	PP	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>																
XIII	PP	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>															
XIV	PP	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>																
	*CC	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>																
	*TA	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>																
XV	PP	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>																
	*CC	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>																
	*TA	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>																
XVI	PP	<input type="checkbox"/>																										<input type="checkbox"/>
XX	*PdP	<input type="checkbox"/>																										<input type="checkbox"/>
XXV	PP	<input type="checkbox"/>															<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>									<input type="checkbox"/>

*freiwillig

==

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, ...

Ausgestaltung einer Verfügung nach Artikel 21 LGV

Angabe der erlassenden Behörde - siehe Kopfzeile

Verfügung

< Die Verfügung sollte - um Missverständnisse zu vermeiden - im Titel als solche gekennzeichnet sein.>

Datum: *<Tag, Monat, Jahr>*
18. Dezember 2016

Name und Adresse des Verfügungsadressaten inkl. der verantwortlichen Person:
Muster AG, Hans Muster, Dorfstr. 7, 4444 Musterhausen

betreffend

I. Sachverhalt

Gesuch *<Titel>*, eingereicht am *<Datum>*
Antrag auf Bewilligung nach Artikel 21 LGV vom 16. Dezember 2016

II. Erwägungen

Rechtsgrundlage

<Rechtliche Regelung des Rechtsverhältnisses und Kostenfolge>.
Artikel 11 des Bundesgesetzes über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0),
Artikel 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02);
Artikel 13-14 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV; SR 817.042).
<Gebühren dürfen nur erhoben werden, wo eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt, bzw. vorschreibt.
Art. 58 Abs. 2 Bst. i LMG schliesst Bewilligungen nach Artikel 21 LGV explizit von der Gebührenpflicht aus.>

Beurteilung

<Begründung des Entscheids>

gestützt auf unseren Inspektionsbericht vom 17. Dezember 2016

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird

verfügt:

<Dem Gesuch um Bewilligung für ... wird stattgegeben/ das Gesuch um Bewilligung für ... wird abgelehnt>

Bei Gutheissung:

Betrieb <Name u. Adresse u. Bewilligungsnummer>

Muster AG, Dorfstr. 7, 4444 Musterhausen, CH 12345678

<Genaue Beschreibung der Tätigkeiten, auf die sich die Bewilligung bezieht>.

- Verarbeitungsbetrieb (PP, Fleischerzeugnisse) folgender Tierarten: Rindergattung, Schweine.
- Fleischzubereitungsbetrieb (MP) folgender Tierarten: Rindergattung, Schweine.
- Kühl-, Tiefkühlager (CS)
- ...

Nebenbestimmungen

- **Befristung**

<zeitliche Begrenzung der Geltung oder Rechtswirksamkeit der Verfügung>

Diese Bewilligung ist nicht befristet; sind die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung weggefallen, ist der Widerruf der Bewilligung zu prüfen (Achtung: Rechtliches Gehör gewähren!)

- **Bedingungen**

<Rechtswirksamkeit wird von einem künftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht.>

<Bewilligung mit Mängeln siehe Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung; (SR 817. 042)>

- **Auflagen**

<zusätzliche Verpflichtung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen>

Allfällige Umbauten oder Änderungen der gemeldeten Tätigkeiten sowie die Betriebsschliessung sind unverzüglich zu melden.

Gebühren

Keine

Unterschrift

<Normalfall: eigenhändige Unterschrift durch die zuständige Person>

Rechtsmittelbelehrung

<Wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist kann die Verfügung angefochten werden>

<Bezugnahme auf das kantonale Verwaltungsverfahrensrecht und die dort festgelegte Rechtsmittelfrist.>

<Die Rechtsmittelfristen nach Art. 70 LMG gelten nur für das Verfügen von Massnahmen. Bei Betriebsbewilligungen nach Art. 21 LGV handelt es sich nicht um solche Massnahmen, d.h. Art. 70 LMG gelangt nicht zur Anwendung.>